

Magistratsdirektion

Schloss Mirabell  
Postfach 63, 5024 Salzburg

Tel. +43 662 8072 2404  
Fax +43 662 8072 2052  
magistratsdirektion@stadt-salzburg.at

Bearbeitet von

Tel. [REDACTED]

Zahl (Bitte bei Antwortschreiben anführen)  
MD/00/78034/2021/004

15.9.2021

Betreff  
Fiaker Auskunftsbegehren  
Parteiengehör

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

I. Mit Ihrem Schreiben vom 9.9.2021 wurde mitgeteilt, dass der Antrag „gem § 2 ADDSG-Gesetz“ zur „Erteilung folgender Auskunft“ bzw auf „die Beantwortung - egal welchen Inhalts - ausdrücklich mittels Bescheid“ zu nachfolgenden Fragen gestellt wird.

1. Welche Summe in Euro entfällt jährlich auf die durch die Hufe der Pferde verursachten Straßenschäden und wer kommt dafür auf? In welchem Ausmaß die SteuerzahlerInnen über Straßenschäden für den Betrieb der Fiaker aufkommen müssen? Sollte die Stadt über diese Zahl nicht verfügen, möge sie sie erheben.

2. Wie hoch sind die Kosten der notwendigen Reinigung der Straßen und wer kommt hierfür auf? Sollte dieser Posten nicht extra im Budget angeführt sein, möge die Stadt erheben, welche Zusatzkosten die Verunreinigung durch die Fiaker verursacht, d.h. wie viel kostet die Straßenreinigung mit Fiaker und wie viel würde sie ohne Fiaker kosten?

3. Weiß die Stadt über die offensichtliche Vereinbarungswidrigkeit (Anm: dass die Fiaker vereinbarungswidrig andere Routen befahren würden) Bescheid? Was tut sich dagegen? Müssen die Fiakerunternehmen nun einen höheren Pauschalbetrag für die Beschädigungen bezahlen? Die Behörde möge zu diesem Problem generell ausführen.

II. Die Behörde bringt Ihnen nunmehr den festgestellten Sachverhalt zur Kenntnis und Stellungnahme:

Seite 1 von 5

Die Datenschutzerklärung und weitere Informationen finden Sie unter [www.stadt-salzburg.at/datenschutz](http://www.stadt-salzburg.at/datenschutz)

Web: [www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at), UID: ATU36768002, Salzburger Sparkasse IBAN: AT77 2040 4000 0001 7004

1. Mit Auskunftsbegehren vom 9.4.2021 stellte [REDACTED] (im Folgenden als Einschreiterin bezeichnet) über die Internetplattform „FragDenStaat.at“ nachfolgende Fragen:

„1) Existiert ein Vertrag zwischen der Stadt(gemeinde) Salzburg (oder einer ihrer Organe, Behörden, zurechenbaren oder nahestehenden oder welchem Einfluss auch immer stehenden u.ä.) und einem Dritten mit dem folgenden oder ähnlichen Inhalt, betreffend Nutzung öffentlicher Flächen in der Stadt Salzburg (im Gemeindegebiet) zum Zweck der Nutzung dieser Flächen für den Betrieb von Fiakerunternehmen und/oder ähnliches in irgendeinem Zusammenhang "Nutzung von Flächen der Stadt(gemeinde) Salzburg + Fiaker in welcher Weise auch immer"?

2) Bei Bejahung der Frage 1 begehrt die Auskunftswerberin die Übermittlung des Vertrages wobei auf die VwGH-Rsp hingewiesen wird, dass die Behörde auch zur Übermittlung von Dokumenten verpflichtet ist, die mit dem Auskunftsbegehren im Zusammenhang stehen.

3) Sollte die auskunftspflichtige Behörde aus irgendeinem Grund die Übermittlung des Vertrages gem. Punkt 2 verweigern - was die Auskunftswerberin bekämpfen würde - wird eventualiter um Beantwortung folgender Sub-Fragen ersucht, um Verzögerungen bei der Beantwortungen der wichtigsten Detailsfragen zu vermeiden: a) Von wann bis wann gilt der Vertrag gem. Punkt 2.? b) Welche Sanktionen sind bei Vertragsverletzungen durch die Fiakerbetriebe vorgesehen? c) Wie viel bezahlt der Fiakerverein/-unternehmer für die Nutzung der Flächen? d) Wer kommt für die notwendige Reinigung auf? e) Wie wird die Einhaltung der Bestimmungen des Vertrages gem. Punkt 2. überwacht? f) Gibt es eine "Hitzeregulung" in diesem Vertrag, d.h. ist vorgesehen, dass Fiaker ab einer bestimmten Temperatur nicht arbeiten dürfen, d.h. die vertragliche Fläche nicht nutzen dürfen? g) Wenn nein zu 3.f) warum nicht?

4) Ist eine Art - untechnisch gesprochen - Bürgerbeteiligung vorgesehen? D.h. was können Bürger:innen tun, wenn sie einen Verstoß gegen den Vertrag gem. Punkt 2) beobachten?

5) Wie fügt sich der Vertrag gem. Punkt 2) in allgemeine Tierschutzbestimmungen ein? D.h. insb. wie ist das Verhältnis von Vertrag zu z.B. § 5 TSchG oder unkonkreter, wenn die Pferde bei Hitze - z.B. über 30 Grad Celsius - arbeiten müssen?

6) Welche Summe in Euro entfällt jährlich auf die durch die Hufe der Pferde verursachten Straßenschäden und wer kommt dafür auf?"

2. Die betroffenen Dienststellen der Stadt Salzburg haben wie folgt geantwortet:

2.1. Antwortmail der MA 1/03 vom 13.4.2021:

„Bezüglich Ihrer Anfrage darf ich Ihnen in Beantwortung des Punktes 5 als Vertreter der zuständigen Tierschutzbehörde folgendes mitteilen. Die Beantwortung der restlich angefragten Fragestellungen erfolgt durch die entsprechenden Fachabteilungen des Magistrates.

Die Fiakerpferde werden regelmäßig durch den amtstierärztlichen Dienst des Magistrates überprüft. Eine Beurteilung, ob die Pferde dabei im Rahmen des Fiakerbetriebes verwendet werden dürfen, erfolgt dabei immer auf Grundlage der Vorgaben des Bundestierschutzgesetzes.

Etwaige zivilrechtliche Vereinbarungen bleiben dabei in dieser amtstierärztlichen Beurteilung als unberührt.“

2.2. Antwortmail der MD/04 vom 23.4.2021 (inkl Beilage Fiakervertrag):

„Unter Bezugnahme auf Ihre Anfrage vom 9. April 2021 darf Ihnen die Stadtgemeinde Salzburg, MD/04 Grundstücke, in der Beilage einen abgeschlossenen Vertrag mit einem Fiakerunternehmen in der Stadt Salzburg übermitteln. Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind die personenbezogenen Daten unlesbar gemacht worden. Der Vollständigkeit halber darf darauf hingewiesen werden, dass sämtliche, mit anderen Fiakern abgeschlossene Verträge, gleichlautend formuliert sind.

Es wird davon ausgegangen, dass damit Ihre Fragen, welche den abgeschlossenen Vertrag betreffen und wofür das gef. Amt Zuständigkeit zeigt (Punkte 1 bis 4), beantwortet sind.

Sollten Verstöße gegen einen derartigen Vertrag festgestellt werden, so besteht selbstverständlich die Möglichkeit einer entsprechenden Meldung bei den zuständigen Fachabteilungen des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg. Als mögliche zuständige Fachabteilungen können z.B. das Mark- und Veterinäramt (Tierschutz), das Amt für Öffentliche Ordnung (Gewerberecht), das Straßen- und Brückenamt (Straßenverwaltung) oder eben das gef. Amt (Grundstücksverwaltung) genannt werden.“

2.3. Antwortmail der MD/04 vom 9.6.2021 (inkl Kundmachung der Ausschreibung)

„In gegenständlicher Angelegenheit darf Ihnen die Kundmachung des im Jahre 2018 durchgeführten Vergabeverfahrens übermittelt werden. Aus den übermittelten Unterlagen ist zu entnehmen und wird seitens der Stadtgemeinde Salzburg zur Kenntnis gebracht, dass konkrete Konsequenzen für den Fall, dass gegen Bedingungen der abgeschlossenen Vereinbarung verstoßen wird, nicht Teil der Vereinbarung sind und eine einseitige Abänderung der abgeschlossenen Vereinbarungen derzeit auch nicht möglich ist. Bezüglich der Meldung von Verstößen darf auf die Mail vom 23.4.2021 hingewiesen werden. Im Zusammenhang mit der Frage der Überwachung darf mitgeteilt werden, dass im Rahmen der personellen Möglichkeiten stichprobenartige Kontrollen (z.B. hinsichtlich der vereinbarten "Hitzeregulung") durchgeführt werden.

Die MD/04 Grundstücke geht nun erneut davon aus, dass damit Ihre Fragen, welche den abgeschlossenen Vertrag betreffen und wofür das gef. Amt Zuständigkeit zeigt (Punkte 1 bis 4), beantwortet sind.“

2.4. Antwortmail der MD/04 vom 14.6.2021 (inkl 1. Vereinbarung mit MA 6/04, 2. Fahrtroute, 3. Übersichtsplan Residenzplatz, 4. Übersichtsplan Technische Details, 5. Berechnung Erhaltungsbeitrag, 6. Fotodokumentation Zufahrt, 7. Übereinkommen Fiakerunternehmen, 8. Betriebsordnung, 9. Stellungnahme MA 1/03):

„Unter Bezugnahme auf Ihre neuerliche Mail vom 10. Juni 2021 werden Ihnen die acht Beilagen sowie die amtsärztliche Stellungnahme im Zusammenhang mit Ihrer "Frage 5" übermittelt.“

2.5. Antwortmail der MA 6/04 vom 22.7.2021

„Die MA 6/04 Straßen- und Brückenamt hat sich bemüht ihre Fragen, soweit uns dazu Daten vorliegen, ausreichend zu beantworten - ebenso wie die MD/04 dies getan hat. Es ist uns daher nicht klar was offen geblieben wäre. Wenn wir ihre Fragen nicht genauer beantwortet werden konnten liegt dies nicht am Nicht Willen des Amtes, sondern am Nicht Vorhandensein diesbezüglicher Daten.

Nochmals zu ihrer Info:

Zu den durch die Fiaker verursachten Schäden an den Straßen liegen uns keine Erhebungen und Zahlen vor und gab es dazu bisher keinen Bedarf bzw. politischen Auftrag. Der Gemeinderat hat seinerzeit einen gesonderten Erhaltungsbeitrag der Fiaker für eine besondere Straßenabnutzung beschlossen und wird dieser über uns abgerechnet."

3. Mit Eingabe vom 9.9.2021 stellt [REDACTED] [REDACTED]trag „gem § 2 ADDSG-Gesetz“ zur „Erteilung folgender Auskunft“ bzw auf „die Beantwortung - egal welchen Inhalts - ausdrücklich mittels Bescheid“ zu nachfolgenden Fragen:

3.1. Welche Summe in Euro entfällt jährlich auf die durch die Hufe der Pferde verursachten Straßenschäden und wer kommt dafür auf? In welchem Ausmaß die SteuerzahlerInnen über Straßenschäden für den Betrieb der Fiaker aufkommen müssen? Sollte die Stadt über diese Zahl nicht verfügen, möge sie sie erheben.

3.2. Wie hoch sind die Kosten der notwendigen Reinigung der Straßen und wer kommt hierfür auf? Sollte dieser Posten nicht extra im Budget angeführt sein, möge die Stadt erheben, welche Zusatzkosten die Verunreinigung durch die Fiaker verursacht, d.h. wie viel kostet die Straßenreinigung mit Fiaker und wie viel würde sie ohne Fiaker kosten?

3.3. Weiß die Stadt über die offensichtliche Vereinbarungswidrigkeit (Anm: dass die Fiaker vereinbarungswidrig andere Routen befahren würden) Bescheid? Was tut sich dagegen? Müssen die Fiakerunternehmen nun einen höheren Pauschalbetrag für die Beschädigungen bezahlen? Die Behörde möge zu diesem Problem generell ausführen.

III. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass ein Antrag auf „Erteilung folgender Auskunft gem § 2 ADDSG-Gesetz“ bzw auf „die Beantwortung - egal welchen Inhalts - ausdrücklich mittels Bescheid“ vom Gesetz nicht getragen wird, weil es im Verfahren zur Verpflichtung zur Bescheiderlassung nur darum geht, eine Entscheidung über den Antrag zu treffen, nicht aber darum, die begehrte Auskunft zu erteilen.

Die (offenen) Fragen und die damit verbundenen Folgefragen, nämlich welche Summe in Euro jährlich auf die durch die Hufe der Pferde verursachten Straßenschäden entfallen, wie hoch die Kosten für notwendige Reinigung der Straßen sein würden, und wer hierfür aufkommen würde, wurde mit Antwortmail der MA 6/04 vom 22.7.2021 beantwortet. Darin wurde darauf hingewiesen, dass im Amt dazu keine Erhebungen und Zahlen vorlägen und der Gemeinderat einen Erhaltungsbeitrag beschlossen hat.

Die Anregung, wenn die Stadt über diese Zahl bzw Kosten nicht verfügen sollte, diese dann zu erheben, ist damit auch kein Teil des Auskunftsrechtes. Informationen, die erst zum Zweck der Erfüllung der Auskunftspflicht beschafft werden müssen, sind nämlich kein Gegenstand der Auskunft (VwGH 2013/04/0021).

Zur Frage, ob die Stadt über die offensichtliche Vereinbarungswidrigkeit (Anm: dass die Fiaker vereinbarungswidrig andere Routen befahren würden) Bescheid wisse und was sie dagegen tun würde sowie ob nun ein höheren Pauschalbetrag für die Beschädigungen bezahlt werden müsse („die Behörde möge zu diesem Problem generell ausführen“), ist

festzustellen, dass auch diese Frage mit Antwortmail der MD/04 vom 9.6.2021 beantwortet wurde.

Zur Veröffentlichung des Schriftverkehrs durch Frau [REDACTED] "FragDenStaat.at" ist anzumerken, dass nach der Judikatur der Datenschutzbehörde und des Bundesverwaltungsgerichtes die Veröffentlichung des Genehmigenden, des Sachbearbeiters oder sonstiger Personen nicht zulässig ist und daher gegen die DSGVO verstoßen würde.

Gemäß § 45 Abs 3 AVG wird Ihnen hiermit Gelegenheit zu einer allfälligen Stellungnahme an die Magistratsdirektion binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens gegeben und es möge in der gleichen Zeit mitgeteilt werden, ob im Hinblick auf die obigen Ausführungen der Antrag binnen 2 Wochen zurückgezogen wird.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Elektronisch gefertigt



Dieses Dokument wurde amtssigniert.  
Informationen zur Prüfung der elektronischen  
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:  
<https://www.stadt-salzburg.at/amtssignatur>